Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2094

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 685/51 III

Bonn, den 27. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros

nebst Text des Abkommens in den Amtssprachen (französisch und niederländisch), einer amtlichen deutschen Übersetzung, sowie eine Denkschrift zu dem Abkommen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 2. März 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen, mit denen sich die Bundesregierung einverstanden erklärt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1



Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros.

Vom . . . . .1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros vom 6. Juni 1947 wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem es gemäß seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

(1) Die in dem Abkommen vorgesehenen Gutachten des Internationalen Patentbüros werden vom Deutschen Patentamt auf Antrag angefordert.

(2) Zur Stellung des Antrags ist jeder Anmelder einer beim Deutschen Patentamt schwebenden Anmeldung und jeder Dritte befugt.

Artikel IV

Mit dem Antrag hat der Antragsteller an die Kasse des Deutschen Patentamts eine Gebühr zu entrichten, die der Gebühr entspricht, die das Deutsche Patentamt an das Internationale Patentbüro für die Erstattung des Gutachtens zu zahlen hat, und außerdem eine dem Bund zufallende Gebühr von fünfundzwanzig Deutsche Mark.

Artikel V

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt näher zu regeln und die in Artikel IV genannten Gebühren herabzusetzen oder aufzuheben.

Artikel VI

Artikel I und II dieses Gesetzes treten mit dem Tage nach der Verkündung, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage in Kraft, an dem nach der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt der in Artikel I vorgesehene Beitritt wirksam wird.

Abkommen über die Schaffung eines internationalen Patentbüros

Die Regierung der Französischen Republik, die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier, die Regierung Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg und die Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande haben beschlossen, auf Grund des Artikels 15 der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, in der am 14. Dezember 1900 in Brüssel, am 2. Juni 1911 in Washington, am 6. November 1925 im Haag und am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung, ein Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande:

Accord relatif à la création d'un Bureau International des Brevets

Le Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, le Gouvernement de la République Française et le Gouvernement de Son Altesse Royale la Grande Duchesse de Luxembourg,

Vu l'article 15 de la Convention Internationale pour la protection de la Propriété Industrielle, signée à Paris le 20 mars 1883, revisée à Bruxelles le 14 décembre 1900, à Washington le 2 juin 1911, à La Haye le 6 novembre 1925 et à Londres le 2 juin 1934;

Ont résolu de conclure un accord relatif à la création d'un Bureau International des Brevets et ont désigné pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

Overeenkomst betreffende de oprichting van een Internationaal Octrooibureau

De Regering van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, de Regering van Zijne Majesteit den Koning der Belgen, de Regering der Franse Republiek en de Regering van Hare Koninklijke Hoogheid de Groot-Hertogin van Luxemburg;

Gezien artikel 15 van het Unieverdrag tot bescherming van de Industriële Eigendom, ondertekend te Parijs op 20 Maart 1883, herzien te Brussel op 14 December 1900, te Washington op 2 Juni 1911, te 's-Gravenhage op 6 November 1925 en te Londen op 2 Juni 1934;

Hebben besloten een overeenkomst aan te gaan betreffende de oprichting van een International Octrooibureau en hebben als hun Gevolmachtigden aangewezen:

De Regering van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:

Herrn Baron C. G. W. H. van Boetzelaer van Oosterhout, Minister des Auswärtigen,

Die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier:

Herrn L. C. Nemry, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter im Haag,

Die Regierung der Französischen Republik:

Herrn Jean Rivière, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter im Haag,

Die Regierung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg:

Herrn Auguste Collart, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Es wird ein Internationales Patentbüro errichtet, dem es obliegt, den Regierungen der an diesem Abkommen beteiligten Staaten mit Gründen versehene Gutachten über die Neuheit von Erfindungen zu erstatten, die Gegenstand von Patentanmeldungen sind, die bei den staatlichen Ämtern für gewerbliches Eigentum hinterlegt worden sind. Das Internationale Patentbüro kann diesen Ämtern auch Gutachten über die Neuheit von Erfindungen erstatten, die nicht Gegenstand von Patentanmeldungen sind.

Artikel 2

Um dem Büro die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen, wird die Regierung eines jeden der an diesem Abkommen beteiligten Staaten ihm in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, Photokopie oder Mikrophotokopie das Schrifttum übermitteln, über das sie verfügt, das sie auf diesem Gebiet zusammenstellen oder sammeln kann, insbesondere die Patentschriften der erteilten Patente und die Patentanmeldungen, mit denen sie befaßt ist. Diese Mitteilung wird sobald wie möglich durchgeführt werden.

Artikel 3

Die Tätigkeit des Büros untersteht einem Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von den Regierungen der an diesem Abkommen beteiligten Staaten bestimmt werden, wobei auf jeden Staat ein Mitglied entfällt.

Der Rat wählt alljährlich seinen Präsidenten.

Artikel 4

Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Fragen, welche die allgemeine Tätigkeit des Büros betreffen. Er ernennt mit Zweidrittelmehrheit den Direktor, der Angehöriger eines der an diesem Abkommen beteiligten Staaten sein muß, und bestimmt seine Befugnisse. Er setzt alljährlich den Haushalt nach Einnahmen und Ausgaben fest, und gegebenenfalls die Änderungs- und Ergänzungshaushalte. Er überwacht und genehmigt die Rechnungsführung des Direktors. Er erläßt die Geschäfts- und Kassenordnung für das Büro.

le Baron C. G. W. H van Boetzelaer van Oosterhout, Ministre des Affaires Etrangères;

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges:

L. C. Nemry, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à La Haye;

Le Gouvernement de la République Française:

Jean Rivière, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à La Haye;

Le Gouvernement de Son Altesse Royale la Grande Duchesse de Luxembourg:

Auguste Collart. Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Il est constitué un Bureau International des Brevets chargé de donner aux Gouvernements des Etats parties au présent Accord des avis motivés sur la nouveauté des inventions, objets de demandes de brevets déposées dans les services nationaux respectifs de la Propriété Industrielle. Le Bureau International des Brevets pourra également donner à ces services des avis sur la nouveauté des inventions ne faisant pas l'objet de demandes de brevets.

Article 2.

Pour permettre au Bureau de remplir sa mission, le Gouvernement de chacun des Etats parties au présent Accord lui communiquera en original ou en copie certifiée, photocopie ou microphotocopie, la documentation dont il dispose, qu'il pourra constituer ou recueillir dans ce domaine, notamment les fascicules de brevets délivrés et les demandes de brevets dont il sera saisi. Il sera procédé à ces communications dans le plus bref délai possible.

Article 3.

Le fonctionnement du Bureau est assuré par un Conseil d'Administration composé de membres désignés par les Gouvernements des Etats parties au présent Accord, à raison de un par Etat.

Le Conseil élit chaque année son Président.

Article 4.

Le Conseil d'Administration statue sur toutes les questions intéressant le fonctionnement général du Bureau. Il désigne, à la majorité des deux tiers, le Directeur qui devra être ressortissant d'un Etat partie au présent accord et fixe ses attributions. Il arrête annuellement le budget et éventuellement les budgets modificatifs ou additionnels en recettes et dépenses. Il contrôle et approuve les comptes du Directeur. Il établit le règlement intérieur et le règlement financier du Bureau.

Mr. C. G. W. H. Baron van Boetzelaer van Oosterhout, Minister van Buitenlandse Zaken;

De Regering van Zijne Majesteit den Koning der Belgen:

de heer L. C. Nemry, buitengewoon en gevolmachtigd Ambassadeur te 's-Gravenhage;

De Regering der Franse Republiek:

de heer Jean Rivière, buitengewoon en gevolmachtigd Ambassadeur te 's-Gravenhage;

De Regering van Hare Koninklijke Hoogheid de Groot-Hertogin van Luxemburg:

de heer Auguste Collart, buitengewoon Gezant en gevolmachtigd Minister te 's-Gravenhage,

die, na elkander hun volmachten te hebben getoond en deze in goede en behoorlijke vorm te hebben bevonden, zijn overeengekomen omtrent de volgende bepalingen:

Artikel 1.

Er wordt opgericht een Internationaal Octrooibureau, dat tot taak heeft aan de Regeringen der aan deze overeenkomst deelnemende Staten met redenen omklede adviezen uit te brengen over de nieuwheid van uitvindingen, waarvoor bij de onderscheiden nationale diensten van de Industriële Eigendom een octrooiaanvrage is ingediend. Het Internationale Octrooibureau kan aan deze diensten eveneens adviezen uitbrengen over de nieuwheid van uitvindingen, waarvoor geen octrooiaanvrage is ingediend.

Artikel 2.

Ten einde het Bureau in staat te stellen zijn taak te vervullen, doet de Regering van elk der aan deze overeenkomst deelnemende Staten aan hetzelve in het oorspronkelijke, in gewaarmerkt afschrift, in photocopie of microphotocopie de documenten toekomen, waarover zij op dit gebied beschikt of welke zij zal kunnen aanleggen of verzamelen, in het bijzonder de octrooischriften van verleende octrooien en de bij haar ingediende octrooiaanvragen. Tot het verschaffen van deze gegevens wordt in de kortst mogelijke tijd overgegaan.

Artikel 3.

De werking van het Bureau wordt verzekerd door een Bestuursraad, samengesteld uit leden, die ten getale van één per Staat worden aangewezen door de Regeringen van de aan deze overeenkomst deelnemende Staten.

De Raad kiest ieder jaar zijn Voorzitter.

Artikel 4.

De Bestuursraad regelt alle aangelegenheden betreffende de algemene werking van het Bureau. Hij wijst met een meerderheid van twee derde de Directeur aan, die onderdaan van een der aan deze overeenkomst deelnemende Staten moet zijn, en bepaalt zijn bevoegdheden. Hij stelt jaarlijks de begroting vast en in voorkomend geval wijzigings- of aanvullingsbegrotingen, zo van inkomsten als uitgaven. Hij controleert de rekeningen van de Directeur en keurt ze goed. Hij stelt het huishoudelijk reglement en het financiële reglement van het Bureau vast.

Artikel 5

Eine besondere Bestimmung der Geschäftsordnung regelt die Beziehungen des Internationalen Patentbüros zu dem in Bern bestehenden Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Die Kassenordnung regelt namentlich die Art der Aufsicht, die hinsichtlich des Haushalts ausgeübt wird, sowie ihre Durchführung.

Artikel 6

Jeder der an diesem Abkommen beteiligten Staaten kann gegebenenfalls den Vertreter eines anderen vertragschließenden Staates mit seiner Vertretung im Verwaltungsrat betrauen. Kein Vertreter kann indessen über mehr als zwei Stimmen verfügen.

Artikel 7

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 8

Das Büro steht unter der Schirmherrschaft der Regierungen der an diesem Abkommen beteiligten Staaten und dem ständigen Schutz der Königlichen Regierung der Niederlande.

Zum Sitz des Büros wird Der Haag bestimmt.

Artikel 9

Die Einnahmen des Büros bestehen aus:

a) einem Anfangsbeitrag und einem Jahresbeitrag jedes der an diesem Abkommen beteiligten Staaten. Die Höhe dieser Beiträge wird in derselben Weise festgesetzt, die im Artikel 13, Absatz 8 und 9 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehen ist;

b) einer Gebühr für jedes Gutachten, das den betreffenden Ämtern für das gewerbliche Eigentum jedes Staates auf deren Antrag erstattet wird. Gutachten des Büros werden grundsätzlich nur diesen Ämtern erstattet.

Der Verwaltungsrat kann außerdem die Erhebung von Gebühren genehmigen als Entgelt für Leistungen, die den in Frage kommenden Amtsstellen und ausnahmsweise privaten Vereinigungen oder Privatpersonen erbracht worden sind.

Artikel 10

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der vier Unterzeichnerstaaten im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Haag hinterlegt worden sind.

Artikel 11

Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat und der Mitglied der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist, kann diesem Abkommen nach dessen Inkrafttreten jederzeit beitreten.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Königlichen Regierung der Niederlande und von dieser allen anderen vertragschließenden Staaten anzuzeigen.

Article 5.

Une disposition spéciale du règlement intérieur fixe les rapports du Bureau International des Brevets avec le Bureau International pour la Protection de la Propriété Industrielle établi à Berne.

Le règlement financier précise notamment la modalité du contrôle qui sera exercé sur le budget, et son exécution.

Article 6.

Tout Etat partie au présent Accord peut, le cas échéant, confier sa représentation au Conseil d'Administration au représentant d'un autre Etat contractant. Aucun représentant ne peut toutefois disposer de plus de deux voix.

Article 7.

Les décisions du Conseil d'Administration sont prises à la majorité des voix. En cas de partage, la voix du Président est prépondérante.

Article 8.

Le Bureau est placé sous le haut patronage des Gouvernements des Etats parties au présent Accord et sous la protection permanente du Gouvernement Royal des Pays-Bas.

Le Siège du Bureau est fixé à la Haye.

Article 9.

Les recettes du Bureau sont constituées:

a. par une cotisation initiale et par une cotisation annuelle de chaque Etat partie au présent Accord. Le montant de ces cotisations sera fixé dans des conditions identiques à celles qui sont prévues par l'Article 13 par. 8 et 9 de la Convention d'Union de Paris pour la protection de la Propriété Industrielle;

b. par une redevance pour tout avis communiqué, sur leur demande, aux services spéciaux de la Propriété Industrielle de chaque Etat. Les avis du Bureau ne sont communiqués en principe qu'à ces services.

Le Conseil d'Administration peut en outre autoriser la perception de toutes recettes, en rémunération des services rendus aux institutions officielles dont il s'agit, et exceptionnellement, à des groupements privés ou à des particuliers.

Article 10.

Le présent Accord sera ratifié. Il entrera en vigueur dès que les instruments de ratification des quatre Etats signataires auront été déposés au Ministère des Affaires Etrangères à La Haye.

Article 11.

Après l'entrée en vigueur du présent Accord, tout Etat non signataire membre de l'Union Internationale pour la protection de la Propriété Industrielle pourra y adhérer à toute époque.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement Royal des Pays-Bas et par celui-ci, à tous les autres Etats contractants.

Artikel 5.

Een afzonderlijke bepaling van het huishoudelijk reglement legt de betrekkingen vast van het Internationale Octrooibureau tot het Internationale Bureau voor de Bescherming van de Indusriële Eigendom, gevestigd te Bern.

Het financiële reglement houdt inzonderheid regelen in over de wijze, waarop toezicht op te begroting wordt uitgeoefend en over de uitvoering daarvan.

Artikel 6.

Iedere aan deze overeenkomst deelnemende Staat kan in voorkomend geval zijn vertegenwoordiging in de Bestuursraad aan de vertegenwoordiger van een andere deelnemende Staat opdragen. Geen vertegenwoordiger kan echter over meer dan twee stemmen beschikken.

Artikel 7.

De beslissingen van de Bestuursraad worden bij meerderheid van stemmen genomen. Bij staking van stemmen beslist de stem van de voorzitter.

Artikel 8.

Het Bureau is geplaatst oder de hoge bescherming van de Regeringen der aan deze overeenkomst deelnemende Staten en onder de duurzame bescherming van de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden.

Het Bureau is gevestigd te 's-Gravenhage.

Artikel 9.

De inkomsten van het Bureau bestaan uit:

a. een aanvangsbijdrage en een jaarlijkse bijdrage van iedere aan deze overeenkomst deelnemende Staat. Het bedrag von deze bijdragen wordt vastgesteld op overeenkomstige wijze als bepaald is in Artikel 13, lid 8 en 9, van het Unieverdrag van Parijs tot bescherming van de Industriële Eigendom;

b. een vergoeding voor ieder advies, dat op hun verzoek aan de bijzondere diensten van de Industriële Eigendom van iedere Staat wordt uitgebracht In beginsel worden de adviezen van het Bureau slechts aan deze diensten verstrekt.

De Bestuursraad kan bovendien machtiging geven tot het innen van alle gelden, strekkende tot beloning van de diensten, bewezen aan de bedoelde overheidsinstellingen en, bij wijze van uitzondering, aan particuliere verbanden of aan particulieren.

Artikel 10.

Deze overeenkomst zal worden bekrachtigd. Zij treedt in werking, zodra de bekrachtigingsoorkonden van de vier ondertekenende Staten zijn nedergelegd op het Ministerie van Buitenlandse Zaken te 's-Gravenhage

Artikel 11.

Na het in werking treden van deze overeenkomst kan iedere niet ondertekenende Staat, welke lid is van de Internationale Unie tot bescherming van de Industriële Eigendom, te allen tijde toetreden.

Deze toetreding zal langs diplomatieke weg ter kennis van de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden en door deze der kennis van alle andere verdragsluitende Staten worden gebracht.

Artikel 12

Die Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens und die Staaten, die ihm später beitreten, können das Abkommen nicht vor Ablauf von fünf Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem das Abkommen für sie in Kraft getreten ist, kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag ihres Eingangs bei der Königlichen Regierung der Niederlande wirksam.

Artikel 13

Sinkt die Zahl der an diesem Abkommen beteiligten Staaten infolge von Kündigungen auf weniger als vier, so ist das Büro damit aufgelöst. Das Vermögen fällt den übrig gebliebenen Beteiligten nach dem Verhältnis der gesamten Einzahlungen, die von ihnen als Anfangs- und Jahresbeitrag geleistet worden sind, zu.

Artikel 14

Dieses Abkommen ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen; Zweck dieser Überprüfung ist die Vornahme etwaiger Änderungen, die geeignet sind, die Leistungen des Büros auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums zu verbessern und gegebenenfalls dessen Tätigkeitsfeld zu erweitern und zu verbreitern.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 6. Juni 1947 in vier Stücken in niederländischer und französischer Sprache. Beide Texte sind in gleicher Weise maßgebend.

Article 12.

Les Etats signataires du présent Accord et ceux qui y auront adhéré par la suite ne pourront le dénoncer avant un délai de cinq années à dater de son entrée en vigueur à leur égard. La dénonciation prendra effet un an après la date de sa réception par le Gouvernement Royal des Pays-Bas.

Article 13.

Si, par suite de dénonciations, le nombre des Etats parties au présent Accord était réduit à moins de quatre, le Bureau serait dissout de plein droit et ses biens dévolus aux derniers contractants, au prorata du total des versements effectués par eux au titre des cotisations initiale et annuelle.

Article 14.

Le présent Accord sera soumis à des revisions périodiques en vue d'y introduire éventuellement les modifications de nature à améliorer les services rendus par le Bureau en matière de Propriété Industrielle et à développer et élargir, le cas échéant, le champ de son activité.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessus désignés ont signé le présent Accord et ont apposé leurs sceaux.

Fait à la Haye le six juin 1947 en quatre exemplaires, en néerlandais et en français, les deux textes faisant également foi.

Artikel 12.

De Staten, die deze overeenkomst hebben ondertekend, benevens zij, die later zijn toegetreden, kunnen haar niet opzeggen binnen een termijn van vijf jaar, te rekenen van het tijdstip, waarop zij te hunnen aanzien van kracht werd. De opzegging wordt van kracht een jaar na haar ontvangst door de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden.

Artikel 13.

Indien als gevolg van opzeggingen het aantal aan deze overeenkomst deelnemende Staten mocht dalen beneden vier, zal het Bureau van rechtswege zijn ontbonden en zullen zijn bezittingen vervallen aan die overgebleven deelnemers, in de verhouding van het totaal der door hen als aanvangs- en jaarlijkse bijdragen verrichte stortingen.

Artikel 14.

Deze overeenkomst wordt op gezette tijden aan een herziening onderworpen, ten einde er eventueel wijzigingen in aan te brengen, strekkende om de door het Bureau op het gebied van de Industriële Eigendom bewezen diensten te verbeteren en in voorkomend geval deszelfs arbeidsveld uit te breiden en te verruimen.

Ten blijke waarvan de hierboven genoemde Gevolmachtigden deze overeenkomst hebben ondertekend en er hun zegels aan hebben gehecht.

Gedaan te 's-Gravenhage, de zesde Juni 1947, in vier exemplaren, in het Nederlands en in het Frans, waarvan beide teksten gelijkelijk authentiek zijn.

W. VAN BOETZELAER.
LÉON NEMRY.
J. RIVIÈRE.
COLLART.

Denkschrift
zum Abkommen über die Schaffung eines internationalen Patentbüros

A. Allgemeines.

I

Am 6. Juni 1947 haben die Länder Belgien, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande ein Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros geschlossen. Das Abkommen ist durch die Parlamente der vier Unterzeichnerstaaten genehmigt worden. Die entsprechenden Gesetze sind unter den nachstehenden Daten verkündet worden:

Großherzogtum Luxemburg	am 11. Dezember 1947
Republik Frankreich	am 2. Juni 1948
Königreich der Niederlande	am 1. Dezember 1948
Königreich Belgien	am 25. Mai 1949.

Das Abkommen selbst ist gemäß seinem Artikel 10 am 10. Juni 1949 in Kraft getreten. Die Eröffnung des Internationalen Patentbüros hat am 14. Juni 1950 stattgefunden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist von dem Verwaltungsrat des Internationalen Patentbüros mit Schreiben vom 12. Oktober 1949 zum Beitritt als gleichberechtigtes Mitglied eingeladen worden. In dem Schreiben ist weiter zum Ausdruck gebracht, daß der Wunsch bestehe, technisches Personal und Verwaltungspersonal deutscher Staatsangehörigkeit für den Aufbau und die Arbeit des Büros heranzuziehen.

II

Die Errichtung einer Internationalen Patentbehörde ist ein lang gehegter Wunsch aller am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreise des In- und Auslandes. Dahingehende Bestrebungen reichen zurück bis zum Jahre 1873, in welchem Jahre der erste Kongreß der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz stattgefunden hat. Sie sind von Deutschland stets unterstützt worden. Das angestrebte Ziel ist die Schaffung eines Internationalen Patentamts, das internationale Patente erteilt oder zum mindesten wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Patente bindend festsetzt.

Die Gründe für diese Bestrebungen sind folgende:

In fast allen Ländern, die eine Patentgesetzgebung haben, wird die Rechtmäßigkeit der Erteilung oder der Aufrechterhaltung eines Patents davon abhängig gemacht, daß die Erfindung, die dem Patent zugrunde liegt, neu, d. h. noch nicht bekannt gewesen ist. Diese sogenannte Neuheitsprüfung wird in den verschiedenen Ländern in zweierlei Weise durchgeführt:

1. In mehreren Ländern wird die Neuheitsprüfung als obligatorische amtliche Vorprüfung durchgeführt, d. h. ein Patent wird nur erteilt, nachdem das Patentamt durch eine amtliche Prüfung zuvor die Neuheit der Erfindung festgestellt hat. Zu den Ländern mit amtlicher Vorprüfung gehören u. a. die Vereinigten Staaten, Großbritannien, die Niederlande, Österreich, die drei skandinavischen Staaten und Finnland. Bis zum Zusammenbruch besaß auch Deutschland die obligatorische amtliche Vorprüfung. Mit dem Ersten Überleitungsgesetz vom 8. Juli 1949 ist die Bundesrepublik Deutschland als Übergangsmaßnahme zu der Vorprüfung auf Einspruch Dritter übergegangen.
2. In anderen Ländern findet keine amtliche Vorprüfung statt, sondern nur eine gerichtliche Nachprüfung der Neuheit. Zu diesen Ländern gehören u. a. Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Schweiz und Italien. Da die gerichtliche Nachprüfung den Nachteil hat, daß die ohne Prüfung erteilten Patente nur einen zweifelhaften Wert besitzen, bestehen in den meisten Ländern mit gerichtlichen Nachprüfungsverfahren Bestrebungen, zu einem amtlichen Vorprüfungsverfahren überzugehen.

Das amtliche Vorprüfungsverfahren ist teuer, da es von zwei Voraussetzungen abhängt:

1. einem großen Stab durchgebildeter Techniker als Prüfer,
2. einem umfangreichen, gut geordneten Prüfungsstoff.

Soweit ein Patent nur im Heimatland des Erfinders verwertet werden soll, ist mit der Einrichtung eines gut arbeitenden Heimat-Patentamts den Interessen des Erfinders Genüge getan. Wertvolle Patente pflegen jedoch in mehreren Auslandsstaaten angemeldet zu werden. Nach Schätzungen werden in Deutschland etwa 10% der im Inland zum Patent angemeldeten Erfindungen auch im Ausland angemeldet. Bei diesen Auslandsanmeldungen hat sich nun das Vorhandensein mehrerer nationaler Patentämter mit amtlicher Vorprüfung als eine Erschwerung für den Erfinder herausgestellt, da jedes nationale Patentamt unabhängig von den anderen dieselbe Neuheitsprüfung vornimmt. Für den Erfinder bedeutet dies eine Mehrbelastung mit Kosten und die Möglichkeit mehrerer einander widersprechender Entscheidungen. Von einem übernationalen wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, bedeutet es eine überflüssige Ausgabe von Geldern für eine Doppelarbeit.

Diese Überlegungen gewinnen heute noch von einer anderen Seite her besondere Bedeutung. Es ist ein aus der Erfahrung bekannter Grundsatz, daß ein einheitlicher Wirtschaftsraum ein einheitliches Patent verlangt. Die gegenwärtigen Bestrebungen nach Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums West-Europa werden aus den gleichen Gründen die Forderung einer Vereinheitlichung des Patentwesens nach sich ziehen.

Alle Versuche, ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Patentamts zustande zu bringen, sind bisher gescheitert. Die Gründe für das Scheitern dieser Versuche liegen im wesentlichen darin, daß jede Errichtung eines Internationalen Patentamts sowohl eine gewisse Vereinheitlichung des Patentrechts der an diesem Patentamt beteiligten Staaten als auch die Übertragung gewisser Souveränitätsrechte auf die übernationale Behörde voraussetzt.

III

In Erkenntnis der Ursachen, die die bisherigen Versuche, ein Internationales Patentamt zu errichten, zum Scheitern gebracht haben, beschränkt sich das Haager Abkommen offensichtlich bewußt darauf, zunächst nur einen kleinstmöglichen Schritt auf dem Wege der Errichtung einer internationalen Patentbehörde zu tun. Demgemäß sieht es nur eine Vereinheitlichung der Neuheitsprüfung vor, die im Wege von Gutachten durchgeführt wird, denen keine bindende, sondern nur empfehlende Wirkung zukommt. Das Patenterteilungsverfahren selbst, die nach dem nationalen Recht weiter vorgeschriebenen Prüfungen, wie in Deutschland insbesondere die Prüfung auf Patentfähigkeit, die Patenterteilung und die Patentverwaltung werden nach wie vor von den nationalen Patentämtern durchgeführt. Damit wird sowohl die Änderung des nationalen Patentrechts als auch die Übertragung von Souveränitätsrechten vorerst vermieden.

Im einzelnen sieht das Abkommen vor:

1. die Errichtung eines Internationalen Patentbüros, dessen Aufgabe es ist, den Patentämtern der beteiligten Staaten mit Gründen versehene Gutachten über die Neuheit von Erfindungen zu erstatten;
2. die Einsetzung eines Verwaltungsrats, der aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten besteht und die allgemeine Geschäftsführung des Internationalen Patentbüros leitet und überwacht;
3. eine Revisionsmöglichkeit des Abkommens, die dessen Erweiterung zum Ziele hat;
4. die Möglichkeit des Beitritts anderer Länder, soweit sie Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind;
5. eine Kündigungsmöglichkeit, die jedoch erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Beitritt ausgeübt werden kann, wobei die Kündigung ein Jahr nach Eingang wirksam wird.

Als Sitz des Internationalen Patentbüros ist Der Haag bestimmt worden. Dafür dürfte die Tatsache den Ausschlag gegeben haben, daß das Internationale Büro, soweit der vor seiner Errichtung erschienene Prüfstoff in Betracht kommt, auf Mitbenutzung des Materials des Niederländischen Patentamts angewiesen ist. Ein weiterer Beweggrund dürfte gewesen sein, daß das Niederländische Patentamt sich bereit erklärt hat, die Anfertigung der beim Internationalen Patentbüro angeforderten Gutachten gegen Entgelt solange zu übernehmen, als das Internationale Patentbüro nicht über genügend eigene Kräfte verfügt. Das Niederländische Patentamt hat ferner auch die Ausbildung der vom Internationalen Patentamt angestellten Prüfer übernommen.

IV

Über den Umfang der Inanspruchnahme des Internationalen Patentbüros durch einen Mitgliedstaat sieht das Abkommen

keine bindenden Bestimmungen vor. Jeder Mitgliedstaat kann also die Inanspruchnahme des Internationalen Patentbüros in der Weise regeln, die seinem eigenen Patentsystem am besten entspricht.

Für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Zeit zwar nur eine Neuheitsprüfung auf Einspruch Dritter durchführt, aber sobald als möglich zum amtlichen Vorprüfungsverfahren zurückkehren will, ergeben sich zwei Möglichkeiten, von der durch das Internationale Patentbüro durchzuführenden Neuheitsprüfung Gebrauch zu machen:

1. es könnte die gesamte Neuheitsprüfung auf das Internationale Patentbüro übertragen werden.

   Dies ist der Weg, den die Niederlande zu gehen beabsichtigen. Er bietet den Vorteil, daß damit ein großer Teil des Prüferpersonals des Deutschen Patentamts eingespart werden könnte, was eine fühlbare jährliche Entlastung des Haushalts des Deutschen Patentamts mit sich bringen würde. Trotz der finanziellen Vorteile, die dieses Verfahren mit sich bringen würde, ist es für die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit undurchführbar. Es verbietet sich aus folgenden

   Gründen:

   a) Die große Zahl der beim Deutschen Patentamt angestauten Patentanmeldungen (Anfang Oktober 1950 181 388) kann vom Internationalen Patentbüro nicht geprüft werden. Ihre Bearbeiung kann nur vom Deutschen Patentamt in dem derzeit geltenden vereinfachten Prüfungsverfahren durchgeführt werden. Hierzu benötigt das Deutsche Patentamt die zur Zeit bestehende Organisation, insbesondere die Anzahl von 285 Prüfern, die als eine Mindestzahl anzusehen ist.

   b) Die Abgabe eines großen Teils des Prüferpersonals an das Internationale Patentamt würde dem deutschen gewerblichen Rechtsschutz in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum Internationalen Patentbüro bringen. Eine solche Maßnahme erscheint jedoch für die Zeit des Aufbaus des Internationalen Patentbüros nicht empfehlenswert.

2. Es wird nur ein Teil der Neuheitsprüfungen auf das Internationale Patentbüro übertragen, nämlich die Neuheitsprüfunden, für die vom Anmelder oder einem Dritten ausdrücklich die Einholung eines Gutachtens des Internationalen Patentbüros beantragt wird.

   Dieses Verfahren bietet folgende Vorteile:

   a) es wahrt die volle Arbeitsfähigkeit des Deutschen Patentamts und hindert nicht die Rückkehr zum alten Prüfungsverfahren, die von allen Kreisen des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes dringend gefordert wird;

   b) es läßt den deutschen gewerblichen Rechtsschutz unabhängig von der Entwicklung des Internationalen Patentbüros;

   c) es entspricht der Tendenz, die bei der Errichtung des Internationalen Patentbüros verfolgt wird, nämlich der des vorsichtigen und schrittweisen Aufbaus dieses Instituts.

Auch ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland, der, wie hier vorgeschlagen, die Vorteile des Internationalen Patentbüros zunächst nur in beschränktem Umfange ausnutzt, bietet für die Bundesrepublik Deutschland Vorteile.

a) Die Wünsche der deutschen Industrie, die an sich auf eine sofortige Wiedereinführung des alten Prüfungsverfahrens gehen, können für die Zeit, in der das Deutsche Patentamt noch mit dem vereinfachten Prüfungsverfahren arbeiten muß, sofort durch Einholung von Gutachten des Internationalen Patentbüros befriedigt werden, ohne daß damit dem Deutschen Patentamt eine fühlbare zusätzliche Arbeit anfallen würde.

b) In jedem Fall bietet das Verfahren vor dem Internationalen Patentbüro gegenüber dem Verfahren vor dem Deutschen Patentamt den Vorteil, daß das Internationale Patentbüro Neuheitsgutachten auch über solche Erfindungen erstattet, die nicht zum Patent angemeldet sind.

c) Durch die Einholung von Gutachten des Internationalen Patentbüros tritt eine Arbeitsersparnis beim Deutschen Patentamt ein. Diese Arbeitsersparnis ist nach Rückkehr zum alten Prüfungsverfahren notwendig, wenn nicht eine erhebliche Vermehrung der bisher vorgesehenen Anzahl von Prüfern vorgenommen werden soll. Nach der bisherigen Erfahrung muß mit einem jährlichen Eingang von etwa 45 000 Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt gerechnet werden. Mit der vorgesehenen Zahl von 285 Prüfern kann diese Zahl von Anmeldungen im alten Prüfungsverfahren nicht geprüft werden. Eine Erhöhung der Zahl der Prüfer wird daher beim Übergang zum alten Prüfungsverfahren nicht zu umgehen sein. Diese Erhöhung müßte jedoch beträchtlich sein, wenn nicht für eine erhebliche Zahl von Anmeldungen die Neuheitsprüfung durch das Internationale Patentbüro durchgeführt wird. Unter diesen Umständen erscheint auch der Jahresbetrag von rund 440 000.— DM, der an das Internationale Patentbüro zu zahlen ist, nicht als ein verlorener Zuschuß Er entspricht etwa dem Betrage, der jährlich für 44 Prüfer aufgewendet werden müßte.

d) Der entscheidende Vorteil ist aber nicht auf materiellem Gebiet zu suchen. Er liegt darin, daß dem Gedanken eines Internationalen Patentamts, der in Deutschland von allen Seiten begrüßt wird, durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland ein weiterer Auftrieb gegeben werden wird. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland wird das Ansehen des Internationalen Patentbüros stärken und möglicherweise den Anlaß zum Beitritt weiterer Länder bieten. Darüber hinaus wird durch die Einsetzung deutscher Prüfer im Internationalen Patentbüro die fachliche Arbeit dieses Büros eine Unterstützung erfahren.

Diese Art des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland schließt nicht aus, daß bei einem weiteren Ausbau des Internationalen Patentbüros, insbesondere nach einer Rechtsvereinheitlichung der dem Büro angeschlossenen Länder, zu gegebener Zeit die Übertragung weiterer Teile der Neuheitsprüfung auf das Internationale Büro in Erwägung gezogen werden kann.

Die Sachverständigen des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, die zu dieser Frage gehört worden sind, haben sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für den sofortigen Beitritt und für das hier vorgeschlagene Verfahren ausgesprochen. Sie haben jedoch den Vorbehalt gemacht, daß durch den Beitritt der Bundesrepublik der weitere Aufbau des Deutschen Patentamts und die Rückkehr zum amtlichen Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt oder verzögert werden dürfe. Diesem Vorbehalt ist durch das vorgeschlagene Verfahren Rechnung getragen worden.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Das Abkommen bezieht sich in seiner Eingangsformel auf den Artikel 15 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883, deren Mitglied auch die Bundesrepublik Deutschland ist. Diese Bestimmung besagt, daß die Verbandsstaaten sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft nicht zuwiderlaufen. Durch diese Bezugnahme auf den Artikel 15 der Pariser Verbandsübereinkunft wird klargestellt, daß das Abkommen eine Übereinkunft im Rahmen der Verbandsübereinkunft darstellt.

Artikel 1

Das Internationale Patentbüro erstattet nur Gutachten über die Neuheit einer Erfindung. Diese Gutachten werden mit Gründen versehen, d. h. sie werden sich nicht nur auf eine Mitteilung des neuheitsschädlichen Materials beschränken, sondern darüber hinaus eine Prüfung enthalten, ob und inwieweit bereits erteilte Patente oder öffentliche Druckschriften die zur Begutachtung vorgelegte Erfindung vorwegnehmen.

Diese Gutachten werden nicht dem Erfinder erteilt, sondern der Patentbehörde des betreffenden Mitgliedstaats, für Deutschland also dem Deutschen Patentamt. Dieses Gutachten kann von dem Deutschen Patentamt im Patenterteilungsverfahren verwendet werden. Es hat keine bindende Wirkung für das Deutsche Patentamt. Die Entscheidung über die weiteren Voraussetzungen, die für die Erteilung eines deutschen Patents notwendig sind, werden vom Deutschen Patentamt nach den bestehenden Gesetzen getroffen. Desgleichen wird nach wie vor das Patent selbst vom Deutschen Patentamt erteilt.

Nach dem Abkommen kann die Patentbehörde eines Mitgliedstaats die Gutachten auch von Amts wegen einholen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist aus den oben dargelegten Gründen die Einholung eines Gutachtens durch das Deutsche Patentamt von der Stellung eines Antrages eines Anmelders oder eines Dritten abhängig gemacht worden.

Artikel 2

Das Internationale Patentbüro bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben einer vollständigen und laufend zu ergänzenden Prüfstoffsammlung. Diese setzt sich in erster Linie aus Patentschriften der erteilten Patente zusammen. Sie können vom Deutschen Patentamt für die Zukunft ohne weiteres, für die Vergangenheit soweit verfügbar dem Internationalen Patentbüro zur Verfügung gestellt werden. Die Übersendung von Patentanmeldungen an das Internationale Patentbüro ist jedoch solange nicht möglich, als Patentanmeldungen nach dem deutschen Patentgesetz nur ausgelegt und nicht gedruckt werden.

Artikel 4

Der Verwaltungsrat hat sich unter dem 28. Juni 1949 eine Geschäftsordnung gegeben. Auf Grund der Geschäftsordnung hat er mit Wirkung vom gleichen Tage Bestimmungen über das Personal des Internationalen Patentbüros erlassen.

Artikel 9

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Beitragspflicht und die an das Internationale Patentbüro zu zahlenden Gebühren.

Die Beitragspflicht setzt sich zusammen aus einem Anfangsbeitrag und einem Jahresbeitrag. Die Höhe dieser Beträge wird unter den gleichen Bedingungen festgesetzt, wie sie im Artikel 13 Absatz 8 und 9 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehen sind. Danach sind die Verbandsländer in sechs Klassen eingeteilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Zahl von Einheiten, nämlich

die 1. Klasse 25 Einheiten,
„ 2. „ 20 „
„ 3. „ 15 „
„ 4. „ 10 „
„ 5. „ 5 „
„ 6. „ 3 „

ihren Beitrag zu leisten hat.

Deutschland ist in der Pariser Verbandsübereinkunft in die 1. Klasse eingestuft. Diese Klasse ist daher auch der Berechnung der Beiträge zum Haager Abkommen zugrunde zu legen.

Die Einheit für den Anfangsbeitrag zum Abkommen ist auf 14 400 niederländische Gulden festgesetzt. Das ergibt für die 1. Klasse einen Anfangsbeitrag von 360 000 niederländischen Gulden gleich 390 000.— Deutsche Mark.

Der Jahresbeitrag, der sich nach der Ausgabenhöhe des Internationalen Patentbüros richtet, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Er wird weitgehend von der Entwicklung des Patentbüros abhängig sein. Einen Anhaltspunkt bietet der Beitrag für das Jahr 1949. Dieser ist auf 16 000 niederländische Gulden pro Einheit festgesetzt worden. Unter Zugrundelegung dieses Betrages würde der Jahresbeitrag für die Bundesrepublik Deutschland 400 000 niederländische Gulden gleich 440 000 Deutsche Mark betragen. Dieser hoch anmutende Betrag erklärt sich daraus, daß das kostspielige Prüfungsverfahren des Internationalen Büros durch die Gebühren für die einzelnen Gutachten nicht gedeckt werden kann und die Haupteinnahmen der nationalen Patentämter, die Jahresgebühren für die Patente, nach wie vor diesen Ämtern zufließen.

Außerdem ist für jedes Gutachten eine Gebühr zu zahlen. Eine Gebührenordnung ist vom Internationalen Patentbüro noch nicht herausgegeben worden. Die Gebühr wird auf etwa 150 niederländische Gulden gleich 165 Deutsche Mark geschätzt. Gebührenschuldner ist im Verhältnis zu dem Internationalen Patentbüro das Deutsche Patentamt. Nach Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes wird diese Gebühr jedoch von dem Antragsteller getragen.

Darüber hinaus wird nach Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes dem Antragsteller eine dem Bund zufließende Gebühr von 25 Deutsche Mark auferlegt. Diese Gebühr dient zur Deckung der Auslagen und Kosten, die dem Deutschen Patentamt für die Anforderung und Weiterleitung der Gutachten des Internationalen Patentbüros entstehen. Die Erhebung dieser Gebühr entspricht der Regelung, die durch das Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669) für die Weiterleitung von Anträgen auf internationale Registrierung von Warenzeichen getroffen worden ist. Während in dem vorgenannten Gesetz die jetzt an den Bund abzuführende Gebühr auf 50.— DM festgesetzt worden ist, ist für die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Gutachten durch das Internationale Patentbüro nur die Hälfte dieser Gebühr festgesetzt worden, da damit gerechnet wird, daß die hierbei anfallende Arbeit für das Deutsche Patentamt geringer sein wird.



Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 2. März 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 9. Februar 1951 — BK 4289/51 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 51. Sitzung am 2. März 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros

die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

Zu Artikel III:

In Absatz 1 ist hinter dem Wort „Antrag“ anzufügen: „oder von Amts wegen“.

Begründung:

Der Zusatz soll die Möglichkeit schaffen, daß durch den Antrag einer Behörde auch kapitalschwachen Anmeldern ein Gutachten des Internationalen Patentbüros ohne Gebühr zur Verfügung gestellt wird.

Zu Artikel V:

Artikel V erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt zu erlassen und die in Artikel IV genannten Gebühren herabzusetzen oder aufzuheben.“

Begründung:

Artikel 80 GG erfordert, daß bei einer Ermächtigung für die Bundesregierung, Rechtsverordnungen zu erlassen, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Diesem Erfordernis ist durch die bisherige Fassung des Entwurfs nicht entsprochen.

Dr. Ehard